

# Memorial



## MEMORIAL

<u>ከ</u>ቂያ

### Großherzogthums Luxemburg.

DU

Grand-Duché de Luxembourg.

#### Erster Theil.

Acte der Gefetgebung und der allgemeinen Berwaltung. M2 23.

PREMIÈRE PARTIE. actes législatifs et d'administration générale

Dinstag, 9. September 1873.

Mardi, 9 septembre 1873.

Rönigl. Großh. Beschluß vom 4. September 1873, betreffend die Beröffentlichung des deutschen Reichsgeseges über die Brausteuer.

Wir Wilhelm III, von Sottes Gnaben, König der Niederlande, Prinz von Dranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c., 2c., 2c., 2c.,

Nach Einsicht bes Art. 31 des Gesetzes vom 1. December 1854 (Mem. 1, S. 132);

Nach Sinficht Unseres Beschlusses vom 4. Octo-1871 (Mem. I, S. 149);

In der Absicht die Gesetzebung des Großherzogthums über die Braustener mit dem deutschen Reichsgesetze vom 31. Mai 1872, welches seit dem 1. Januar 1873 in allen jenen Staaten des deutschen Bollvereins executorisch ist, mit denen das Großherzogthum in Betress des Bieres in freiem Handelsverkehr steht, in Uebereinstimmung zu bringen;

Auf den Bericht Unseres prov. mit der Genes ral-Direction der Finanzen beauftragten Regies rungsrathes und nach Berathung im Regierungss Conseil;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes; Saben beschlossen und beschließen :

Arrêté royal grand-ducal du 4 septembre 1873, concernant la publication de la loi de l'Empire allemand relative à l'accise sur la bière.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 31 de la loi du 1º décembre 1854 (Mém. I p. 132);

Revu Notre arrêté du 4 octobre 1871 (Mém. 1 p. 149);

Voulant mettre la législation du Grand-Duché, concernant l'accise sur la bière, en concordance avec la loi de l'Empire germanique du 31 mai 1872, exécutoire depuis le 1<sup>ex</sup> janvier 1873 dans tous ceux des États de l'Union douanière allemande avec lesquels le Grand-Duché est, pour ce qui regarde la bière, en libres relations de commerce;

Sur le rapport de Notre Conseiller de Gouvernement chargé provisoirement de la Direction générale des finances, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Notre Conseil d'État entendu;

Avons arrêté et arrêtons :



#### Art. 1.

Unser Beschluß vom 4. October 1871, betref= fend bie Accisengebühren von der Bierfabrikation ift aufgehoben.

Die Artifel 1 bis 30 des Vesetzes vom 1. December 1854 über benselben Gegenstand, werden durch solgende Bestimmungen ersetzt:

#### Art. 1er.

Notre arrêté du 4 octobre 1871, concernant les droits d'accise sur la bière, est abrogé.

Les articles de 1 à 30 de la loi du 1er décembre 1854, sur le même objet, sont remplacés par les dispositions suivantes:

#### Geset wegen Erhebung ber Brauftener.

Erhebungsweise und Erhebungsfage ber Braufteuer.

- §. 1. Die Braufteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sägen erhoben:
  - 1) von Getreibe (Malz, Schrot u. f. w.), mit . . . . . . . . . . . . 20 Sgr.
  - 2) von Reis (gemahlen ober ungemahlen u. f. w.), mit. . . . . . . 20 Sgr

Die Negierung ist jedoch ermächtigt, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersah von einem Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werben, unterliegen bem Steuersage bes barin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

#### Bestenerung ber Essigbrauereien.

§ 2. — Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Cssigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im § 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Bertauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so nuß die Brausteuer auch von dem zur Essigsbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

#### Steuerpflichtiges Gewicht.

§ 3. — Die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Nebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittelung bes Nettogewichts erforberlichen Vorschriften werden von der Regie= rung erlassen.



#### Firation.

§ 4. — Die Versteuerung kann nach liebereinkommen mit ber Steuerbehörde unter ben von berselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Absindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von der Regierung vorgeschrieben.

#### Steuerfreier Baustrunt.

§ 5. — Die Bereitung von Bier als haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Stenerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß foldes der Steuerbehörde zuvor anmelben und darüber einen Anmelbungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ift untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

#### Erstattung ber Steuer.

- § 6. Eine Erstattung ber erlegten Brausteuer barf, mit Genehmigung ber Direktivbehörde bann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ift, daß:
- 1) entweder die zur Sinmaifchung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbezreitung nicht möglich erscheint, oder
- 2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die beklarirte Bierbereitung nicht hat statt-finden können,

und wenn ber Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach ber beklarirten Sinmaischungs= zeit (§ 15) bei ber Hebestelle angemeldet ist.

#### Berjährung ber Abgabe.

§ 7. — Alle Forberungen und Nachforderungen von Braustener, desgleichen die Ansprücke auf Ersat wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpslichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Negreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Braufteuer sindet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

#### Anzeige ber Brauereiräume und Gefäße.

§ 8. — Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebesseinsoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist besteus acht Tage vor Anfang des Vetriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzu benden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung



Geräthe und zum Betriebe ber Brauerei, einschließlich ber Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen ber in Litern ausgebrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Sefäße, soweit die Beschaffenheit berselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein mussen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet ober Gefäße der vorers wähnten Art angeschafft, ober die vorhandenen abgeschafft, abgeändert ober in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstolligenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu bieser Anmelbung sind jedoch alle biesenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besonbere Brauanlage Bier bereiten.

§ 9. — Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen versertigen ober Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebesielle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

#### Bermeffung, Bezeichnung und Verschluß ber Gefäße.

§ 10. — Die nach § 8 anzumelbenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesiger hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Berschluß gesets werden.

#### Erforberniß einer Baage.

§ 11. — Jebe Branerei soll mit einer geaichten Waage und den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann ber Betrieb der Brauerei untersagt werden. Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

#### Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

§ 12. — Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein= für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5 und 6 im § 1 genannten Stoffe burfen nur in Raumen, welche von ber Braustätte ganzlich getrennt sind, aufbewahrt werben.

Der Borrath an Malzichrot barf, sobald Brau-Ginmaischungen angemelbet find (§ 15), bie längliens für ben folgenden Tag beklarirte Menge nicht übersteigen.



Will ber Brauer von hem im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Vierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Biersbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein= für allemal anzuzeigenden Räumen ausbeswahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Stenerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung ber zuderhaltigen Surrogatstoffe.

§ 13. — 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im § 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort dei der Sindringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelssirma) des Verkäusers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich dei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§ 19) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

· Jeder Zugang muß mit über ben Bezug lautenden Bersendungspapieren (Fakturen, Fracht= briefen u. f. w.) belegt sein.

- 2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuhos lender Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.
- 3. Der Brauer hat das nach ber vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuersbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Nechnungsabschlusse bes Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Vorschriften für ben gemeinschaflichen Betrieb ber Brauerei und Brennerei.

§ 14. — Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer sigirt ist (§ 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Noggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartosseln gebrannt, so ist zu letzterem Behuse der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und ausbewahrt werden und steht unter der Aussicht und Kontrole der Steuerbehörde.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigfeit von Nebenerhebungen. § 15. — Wer, abgesehen von ben in den §§ 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpstichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht



bem Steuerpstichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Boraus sür einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmelbung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpstichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder sür jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

Beit ber Anmelbung und Berichtigung ber letteren.

§ 16. — Die Annelbung (§ 15) muß, wenn bes Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage bes vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen. Abänderungen dieser Anmelbungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend sestgegeten Frist zulässig.

Soll die Beschidung darnach verstärkt werben, oder sollen neue Gebraube hinzutreten, so wird die Steuer bavon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt ober die Beschickung vermindert werden, so bringt ber Steuerspsichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

General-Declaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

§ 17. — Wer Stoffe der im § 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmelbungen für die einzelnen Gebräude (§ 15), mindestens drei Tage vor der ersten berartigen Ginmaischung der Steuerhebestelle eine schristliche Generaldeklaration in doppelter Aussertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabssichtigten Berwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Ausbewahrung der Borräthe nur in einem besonderen Raume (§ 12) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu besolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächt in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Sinmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 15 abzugebenden Bersteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Sinmaischung dis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattsinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

#### Zeit ber Ginmaischungen.

§ 18. — Die Einmaischungen bürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Worgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Worgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bet kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.



Ms Schluß der Sinmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke bes Kochens begonnen wird.

#### Erwarten ber Steuerbeamten.

§ 19. — Der Brauer ift verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde bes Sinmaischens (§ 15) abzuwarten.

Findet sich berselbe ein, so muß alsdann sogleich in bessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des § 15 für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe dis zur Stunde ihrer Einmaischung aussehen und diese Vorräthe selbst am beklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe bürsen nicht früher, als mit Beginn besjenigen Abschnittes der Vierbereitung, bei welchem deflarationsmäßig (§ 15) ihre Verwendung stattsfinden soll, und in nicht größerer, als der sür das betreffende Gebräude verstenerten Menge in die Branstätte eingebracht werden.

#### Nachmaischen.

§ 20. — In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattsinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

Revisionsbefugniß ber Steuerbeamten. - a) Besuch ber Gewerbsräume.

§ 21. — Das Gebände, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich ber zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Sährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Nevision besucht und muß ihnen zu dem Behuse sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdam unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Berbindung stehenden Räumlichkeiten.

Innerhalb ber der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Cinrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Deffnungen in der Braustätte, welche zu undemerkten Zumaischungen benutt werden könnten, mährend der Zeit des Brauens unter Berschluß gesetzt werden.

#### b) Haussuchungen.

§ 22. — Ist gegründeter Verbacht vorhanden, daß Steuerbefrauden begangen find und des halb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesehlich vorge-



schriebenen Formen und an folden Orten stattfinden, die zur Begehung bes Unterschleifs ober Berheimlichung von Beständen steuerpsichtiger Gegenstände geeignet sind.

- c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.
- § 23. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmefssung der Geräthe, Anlegung von Berschüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Festsstellung des Thatbestandes bei vorgesundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zweck erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

#### Strafbestimmungen. — Begriff der Defraudation.

- § 24. Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zuset), ohne die gesehliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.
  - S. 25. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:
- 1) wenn mit der Verwendung (§ 24) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen gesringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
- 2) wenn die Berwendung der im § 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem andes ren als dem in der Declaration (§ 17) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.
  - S. 26. Der Defraudation wird gleichgeachtet:
- 1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmaischungen, sei es an bem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 12, Absat 3) um mehr als 10 Procent übersteigt;
- 2) wenn Stoffe der in § 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Borschrift im legten Absfah des § 19 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Procent über die versteuerte Menge, oder der Borschrift im § 12 entgegen außerhalb der bestimmten Ausbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
- 3) wenn sich in dem Falle des § 13 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorzäthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben.

#### Strafe ber Defraubation.

§ 27. — Wer die Brausteuer befraudirt, hat eine dem viersachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Gelöstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§ 24 und 26) den Thatbestand der Desfraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede besmessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.



- § 28. Kann ber Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist berselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Berwendung eines Surrogatstoffs (§ 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden psiegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen, oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusehung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Gelbstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.
- § 29. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Borschrift des § 32 statt.

#### Strafe bes Rüdfalls.

§ 30. — In Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtsachen Betrag der vorenthaltenen Stener bestimmt.

Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeber fernere Ruckfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umtände des Bergehens und der vorauszgegangenen Fälle auf Haft oder auf Gelostrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Gelostrafe erkannt werden.

§ 31. — Die Straferhöhung wegen Rudfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbußt ober ganz ober theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Berbüßung oder dem Erlasse der letten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verstossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

#### Ordnungsstrafen.

§ 32. — Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sosern nicht die Defraudationsstrase verwirkt ist, mit einer Orsbrungsstrase dis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

- 1) wenn, den Vorschriften in den §§ 8 und 17 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Sinreichung der General-Declaration unterblieben ist;
- 2) wenn Stoffe der im § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im § 12, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
- 3) wenn zu einer andern Tageszeit, als der angemeldeten (§ 15) oder vor Ablauf ber Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 19), eingemaischt worden ist;
- 4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 Prozent von dem deklarirten Bierzuge (§ 15) abweicht;

23a



- 5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§ 20) vorgenommen worden sind, insoweit bas burch nicht etwa die Defrandationsstrase nach § 25 verwirkt ist;
- 6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunkes verstattet ist (§ 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt.
  - § 33. Mit Ordnungsstrafe (§ 32 Absat 1) wird außerdem belegt:
- 1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresschaften Beamten oder bessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Braufteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Bortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung vorliegt;
- 2) wer sich handlungen ober Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein folcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersehlichkeit vorliegt.

Busammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesete.

§ 34. — Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzs andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Berletzung beson- berer Borschriften dieses Gesetzs verbunden, so sinden die Bestimmungen der allgemeinen Lansbesgesetz Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Geset, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrase gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage sestigesetzt werden.

#### Vertretungsverbindlichteit für verwirtte Geloftrafen.

- § 35. I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Gelbstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenoffen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einstuß zu üben, wenn:
- 1) biese Gelbstrafen von bem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werben können, und zugleich
- 2) ber Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Berwalter und Gewerdsgehülfen oder bei Beausschigung derselben, sowie der Eingangs bezeiche neten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgsalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibeshaltung eines wegen Brausteuer=Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgeshülfen, salls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkurzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derfelbe die Bermuthung



fahrlässigen Berhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaussichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines orbentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

- II. Hinsichtlich ber in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.
- III. Zur Erlegung von Gelbstrafen auf Grund ber subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Borschriften zu I kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt wers ben.
- IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt ber Sinziehung der Gelbbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Gelbbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

#### Umwandlung ber Gelde in Freiheitsftrafen.

§ 36. — Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Selbstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß den Allgemeinen Strafgesehen, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle ber Defranbation sechs Monate,

im erften Rückfalle ein Jahr,

im ferneren Rückfalle zwei Sahre nicht überschreiten.

#### Berjährung.

§ 37. — Die Strafverfolgung von Defraubationen gegen die Brausteuer (§§ 24 bis 26) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Geseh, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachgablung befraubirter Gefälle erlischt in brei Jahren.

§ 38. — In Vetreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strasmilderung und des Erlasses der Strase im Gnadenwege kommen die Borschriften in Anwendung, nach welchen sich das Versahren wegen Vergehen gegen die Zollsgeset bestimmt.

#### Solugbestimmungen.

§ 39. — Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Regierung erlassen.

Art. 2. Art. 2.

Gegenwärtiger Beschluß wird mit dem 1. Oclos ber 1873 in Wirksamkeit treten. Le présent arrêté courra son effet à partir du 1<sup>er</sup> octobre 1873.



#### Art. 3.

Unser obgenannter Regierungsrath ist mit ber Aussuhrung bieses Beschlusses beauftragt. Weimar ben 4. September 1873.

Für ben König-Großherzog:

Der mit ber General- Dessen Statthalter Direction ber Finanzen im Großherzogthum, prov. beauftr. Reglerungsrath, Heinrich,

23. v. Noebe. Pring ber Nieberlanbe.

Gefet vom 30. Angust 1873, wodnich ein Erebit von 20,000 Fr. zu Gunsten der Ere weiterung der Staatszetraße zwischen der Brücke über die Schwarzernz und derjenis gen von Bollendorf bewilligt wird.

Wir Lillhelm III, von Gottes Inaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c., 2c., 2c.

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Instimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Sinsicht der Entscheidung der Abgeordneten Kammer vom 10. Angust 1873 und der jenigen des Staatsrathes vom 22, desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht statissiden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Der General-Direction der Justiz ist zur Erweiterung der Staatsstraße zwischen der Brücke über die Schwarzernz und berjenigen von Bollendorf ein Eredit von zwanzigtausend Franken "willigt. — Dieser Eredit gehört zu Idr. 81bis Rüdgets von 1873.

efehlen und verordnen, daß dieses (Seses ins emorial" eingerikkt werde, um von allen, die betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Jelmar ben 30. Anguft 1873.

Kür ben Rönig:(Krofiherzog: Tessen Statthalter

ifite ben General-Director im Großherzogthum, ber Bufitz: Selnrich,

Der General Director Pring ber Rieberlande, bes Innern,

M. Salenting.

#### Art. 3.

Notre Conseiller de Gouvernement susdit est chargé de l'exécution du présent arrêté. Weimar, le 4 septembre 1873.

> Pour le Roi Grand-Duc: Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gouv, dans le Grand-Duché, chargé prov. de la direction HENRI, générale des finances, PRINCE DES PAYS-BAS. V. DE ROEBE.

Loi du 30 août 1873, portant allocation d'un crédit de 20,000 francs en faveur de l'élargissement de la route entre le pont de l'Ernz noire et celui de Bollendorf.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc.;

Notre Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 19 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

#### Avons ordonné et ordonnons:

Il est alloué à la Direction-générale de la justice un crédit de vingt mille francs pour l'élargissement de la route de l'État entre le pont de l'Étaz noire et celui de Bollendorf. — Ce crédit sera rattaché au budget de 1873 sous le N° 81bis.

Mandons et ordonnons que la présente lei soit insérée au Mémorial, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 30 août 1873.

N. SALENTINY.

Pour le Roi Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant
Pr le Directeur général dans le Grand-Duché,
de la justice : HENRI,
Le Directeur-général Prince des Pays-Bas.
de l'intérieur,



Gefes vom 4. September 1873, betreffend die Ernennung eines zweiten Regierungs:Com: miffare behnfe Ausübung des Rechtes der Controle und Aufficht über die Gifenbahnen des Großherzogthums.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden Könia ber Niederlande, Bring von Oranien-Naffau, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Großherzog von Luxemburg 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes; Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Sinsicht ber Entscheibung der Abgeordne= ten-Kammer vom 12. August 1873 und berjeni= gen bes Staatsrathes vom 22. besfelben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

> Haben verordnet und verordnen: Einziger Artifel.

Es soll ein zweiter Regierungs-Commissar er- . nannt werben, um mit bem bereits ernannten Commissar und mit den durch die bestehenden Berfügungen bezeichneten Behörden und Agenten zur Ausübung bes Control- und Beauffichtigungs-Rechtes der Gisenbahnen des Großherzogthums mitzuwirken.

Dieser Commissar wird ein Gehalt von 4000 bis 4500 Franken beziehen.

Ein Königlich-Großherzoglicher Beschluß wird bte Befugnisse beider Commissarien regeln.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset ins "Memorial" eingerückt werbe, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werben.

Weimar ben 4. September 1873.

Kür den König Großberzog: Deffen Statthalter im Großberzoathum, Der Staatsminister, Präsident ber Regierung, Heinrich , L. J. E. Servais. Pring ber Nieberlande. Loi du 4 septembre 1873, concernant la nomination d'un second commissaire du Gouvernement pour concourir à l'exercice du droit de contrôle et de surveillance des chemins de fer du Grand-

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés :

Vu la décision de la Chambre des députés du 12 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

#### Avons ordonné et ordonnons :

#### Article unique.

Il sera nommé un second commissaire du Gouvernement pour concourir, avec le commissaire déjà nommé et les autorités et agents désignés par les dispositions en vigueur, à l'exercice du droit de contrôle et de surveillance des chemins de fer du Grand-Duché.

Ce commissaire jouira d'un traitement de 4000 à 4500 francs.

Un arrêté royal grand-ducal réglera les attributions des deux commissaires.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 4 septembre 1875.

Pour le Roi Grand-Duc: Son Lieutenant-Représentant Le Ministre d'État, dans le Grand-Duché, Président du Gouvi. HENRI. L.-J.-E. SERVAIS. PRINCE DES PAYS-BAS.



Gefck vom 4. September 1873, wodurch die in dem Bertrage und Gefet vom 11. Febrnar — 14. April 1869, die Beräußerung des ehemaligen Gefängnisgebändes im Grund beireffend, festgesetzen Termine verlängert werden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Inaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c.;

Nach Einsicht bes Gesetzes vom 14. April 1869, wodurch der zwischen dem Staate und Hrn. Salberg wegen Vermiethung bes Gefängnisgesbäudes im Grund zu Luxemburg abgeschlossene Vertrag genehmigt wird;

Nach Anhörung Unferes Staatsrathes;

Mit Buftimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht ber Entscheidung der Abgeorsbneten-Kammer vom 14. August 1873 und dersjenigen des Staatsrathes vom 22. desselben Mosnats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattsinden wird;

haben verordnet und verordnen:

#### Einziger Artikel.

Die Regierung ift ermächtigt :

1. unter den zu verabredenden Bedingungen die in dem vorbezogenen Vertrage zu Gunsten des Hrn. Salberg stipulirten Termine und Fristen zu verlängern;

2. zu ber gänzlichen ober theilweisen Abtretung welche Hr. Salberg von ben ihm gemäß jenem Bertrage zustehenden Rechten machen kann, seine Zustimmung zu geben.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset ins "Memorial" eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, vollzogen und besolgt zu werden.

Beimar ben 4. September 1873.

Für den König=Großherzog: Dessen Statthalter,

Der mit der General= im Großherzogthum, Direction der Finanzen Seinrich, prov. beauftragte Regie= Prinz der Niederlande rungsrath,

B. v. Röbe.

Loi du 4 septembre 1873, portant prorogation des délais slipulés dans la convention — loi du 11 février — 14 avril 1869, relative à l'aliénation du bâtiment des anciennes prisons au Grund à Luxembourg.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc.;

Vu la loi du 14 avril 1869, portant approbation de la convention conclue entre l'État et M. Salberg, concernant la location des Lâtiments des prisons du Grund de Luxembourg;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 14 août 1873 et celle du Conseil d'État du 22 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

#### Avons ordonné et ordonnons:

Article unique.

Le Gouvernement est autorisé:

4° à proroger, aux conditions à convenir, les termes et délais stipulés dans la convention prérappelée en faveur de M. Salberg;

2º à consentir à la cession que M. Salberg pourra faire de tout ou partie des droits résultant pour lui de la dite convention.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Weimar, le 4 septembre 1875.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
Le Conseiller de Gouv, dans le Grand-Duché,
chargé prov. de la Direction HENRI,
générale des finances, PRINCE DES PAYS-BAS.
V. DE ROEBE.

Lu gemburg. - Drud von B. Bild.